# Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Großvargula vom 09.01.2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1999 (GVBI. S. 298), geändert durch Art. 39 ThürEurUmstG vom 24.10.2001 (GVBL.S. 265) der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBL.S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 01. März 2002 (GVBL. S. 161) in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Gegenstand der Satzung/ Geltungsbereich

Innerhalb der Gemeinde Großvargula und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

# § 2

## Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
  - 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm.
  - 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 45 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter den Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
  - 1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen.
  - 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.
  - 3. Bäume auf Dachgärten.
  - 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 07. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen.
  - 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie
  - 6. Bäume auf Privatgrundstücken, sofern sie nicht straßenseitig stehen, nicht ortsbild- oder landschaftsprägend sind und nicht dem Thüringer Naturschutzgesetz unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 3

#### Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

- 1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt.
- 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
- 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.
- 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen.
- 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung.
- 6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

### § 4

# Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sachund fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
  - 1. auf seine Kosten durchführt.
  - 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
  - 3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

## § 5

## Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde Großvargula nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch
  - 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke.
  - 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien.
  - 4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

- 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
- 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
- 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
- 8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

# § 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten nach § 5 können genehmigt werden, wenn
  - 1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
  - 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
  - 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
  - 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
  - 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme / Befreiung ist bei der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Herbsleben als erfüllende Gemeinde der Gemeinde Großvargula schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

Ab 70 cm bis 100 cm Stammumfang, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 30 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist sie zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzbepflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzbepflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 von Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlung sind an die Gemeinde Großvargula zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen im Geltungsbereich dieser Satzung nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.
- (6) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

# § 7

## Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.

# § 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

# § 9

# Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
- entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
- 3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
- 4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
- 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
- 6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

### \$ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großvargula, den 09.01.2003

-Siegel-

S c h m i d t Bürgermeisterin

## I. Genehmigungsvermerk

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Großvargula (Baumschutzsatzung) ausgefertigt am 09.01.2003 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt. Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO wurde mit Schreiben vom 20.12.2002 der Eingang der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Großvargula (Baumschutzsatzung) durch die Kommunalaufsicht bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung ausdrücklich zugelassen.

### II. Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Großvargula (Baumschutzsatzung) ausgefertigt am 09.01.2003, die in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großvargula am 10.12.2002 mit Beschluss Nr. 43/6/2002 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula sowie des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben gemeinsam herausgegebenem Amtsblatt "Unstrut-Kurier" am 29.01.2003.

Großvargula, den 09.01.2003

-Siegel-

S c h m i d t Bürgermeisterin